



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
 Décision
 Decisione

30. Sep. 1991

Aenderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
 mit der Bundesrepublik Deutschland
 über den Grenzübertritt von Personen
 im kleinen Grenzverkehr

Aufgrund des Antrags des EDA vom 13. September 1991
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderung von Artikel 1 Absatz 2 (Umschreibung der deutschen Grenzzone) des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr wird genehmigt.
2. Das EDA wird beauftragt, den Notenwechsel zur Aenderung zu vollziehen.

Für getreuen Protokollauszug:

Hanno Murell

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	Y	EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 13. September 1991

An den Bundesrat

**Aenderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
mit der Bundesrepublik Deutschland
über den Grenzübertritt von Personen
im kleinen Grenzverkehr**

Das Abkommen vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr (SR 0.631.256.913.63) sieht den erleichterten Grenzübertritt im Grenzbereich für bestimmte Personenkreise wie die Bewohner der Grenzzonen und Touristen vor. Die Grenzzonen sind im Artikel 1 des Abkommens umschrieben. Die Bundesrepublik Deutschland hat vorgeschlagen, die deutsche Grenzzone wegen intern eingetretenen Veränderungen neu zu umschreiben. Auf schweizerischer Seite besteht kein Anlass, dem Vorschlag nicht zu entsprechen.

Das Bundesamt für Ausländerfragen und die Oberzolldirektion sind einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber

Beilagen: - deutsche Note 31.7.1991
- Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

- EJPD und EFD

Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
mit der Bundesrepublik Deutschland
über den Grenzübertritt von Personen
im kleinen Grenzverkehr

Protokollauszug an:

EDA (zum Vollzug), EJPD und EFD

Aufgrund des Antrags des EDA vom 13. September 1991
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l e s s e n:

1. Die Änderung von Artikel 1 Absatz 1 (Grenschreibung der
deutschen Grenzzone) des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen
dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundes-
republik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im
kleinen Grenzverkehr wird genehmigt.

2. Das EDA wird beauftragt, den Notenwechsel zur Änderung zu
vollziehen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Doppel

**Aenderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
mit der Bundesrepublik Deutschland
über den Grenzübertritt von Personen
im kleinen Grenzverkehr**

Aufgrund des Antrags des EDA vom 13. September 1991
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird
das Abkommen vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und dem b e s c h l o s s e n:
über den Grenzübertritt
von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 4. Januar 1990 folgendes mit-

1. Die Aenderung von Artikel 1 Absatz 2 (Umschreibung der deutschen Grenzzone) des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr wird genehmigt.
2. Das EDA wird beauftragt, den Notenwechsel zur Aenderung zu vollziehen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

in der Bundesrepublik Deutschland
die Stadt Pfullen
die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-
Tiengen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Konstanz, Sig-
maringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau (Bodensee)
und Oberallgäu

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONFEDERATION SUISSE
 CONFEDERAZIONE SVIZZERA

AUSWÄRTIGES AMT

510-531.13/2 SCZ

Doppel

V e r b a l n o t e

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf den Notenwechsel betreffend die Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr vom 4. Januar 1990 folgendes mitzuteilen:

Veränderungen in der Grenzzone sowie ein redaktioneller Fehler in der amtlichen Schreibweise des Landkreises Lindau machen eine Neufassung der Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 4. Januar 1990 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr vom 21. September 1990 (BGBl. II S. 1347) erforderlich. Gleiches gilt für den Geltungsbereich der nach dem Abkommen auszustellenden Grenz-karten, Ausflugs- und Sammelausflugsscheinen.

Es wird daher folgende Neufassung des Artikels 1 Abs. 2 des Abkommens angeregt:

Grenzzonen sind
 in der Bundesrepublik Deutschland
 die Stadt Freiburg
 die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
 die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-
 Tiengen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Konstanz, Sig-
 maringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau (Boden-
 see) und Oberallgäu;

An die

Schweizerische Botschaft

